

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 24

Potsdam, den 28. März 2013

Nr. 4

### Inhalt:

- |   |      |   |       |
|---|------|---|-------|
| - Tagesordnung der 52. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam   | S. 1 | - Amtliche Bekanntmachung; Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam | S. 8  |
| - Veröffentlichung aus dem nicht öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung am 6. März 2013  | S. 4 | - Amtliche Bekanntmachung; Deichschau Frühjahr 2013   | S. 9  |
| - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II<br>Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013<br>Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen | S. 4 | - Amtliche Bekanntmachung; Gewässerschau 2013   | S. 9  |
| - Straßenbenennung in 14467 Potsdam; „Im Nikolaiquartier“   | S. 7 | - Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam   | S. 9  |
| - Amtliche Bekanntmachung; Vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet „An der Nuthestraße zwischen Friedrich-Engels-Straße und Horstweg“   | S. 7 | - Veröffentlichung einer Bekanntmachung; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Uferweg Schiffbauergasse – Speicherstadt  | S. 10 |
|   |      | - Amtliche Bekanntmachung; Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“   | S. 11 |
|   |      | Ende des amtlichen Teils  |       |
|   |      | - Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten  | S. 13 |
|   |      | - Jagdgenossenschaft Potsdam Nord; Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung   | S. 13 |
|   |      | - Jubilare April 2013   | S. 13 |

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

**Redaktion:** Marion Soeffner  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13  
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,  
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

# 52. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.04.2013, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

#### 1 Eröffnung der Sitzung

#### 2 Fragestunde

#### Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

175 Jahre RAW und Eisenbahnbetrieb Berlin – Potsdam, Überfällige Beantwortungen von kleinen Anfragen, Sprechstunden des Oberbürgermeisters, Bürgerbahnhof, Radarfalle Kaiser-Friedrich-Straße, Entlastungswirkung durch Havelspange, Michendorfer Chaussee.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 28. März 2013 eingereicht werden.

#### 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 06.03.2013

#### 4 Bericht des Oberbürgermeisters

#### 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

- 5.1 Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer  
**13/SVV/0089** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 5.2 Änderungssatzung Hundesteuer  
**13/SVV/0090** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 5.3 Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam – Umfragesatzung  
**13/SVV/0095** Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmanagement
- 5.4 Aufhebung des Beschlusses „Änderung der Kinderspielplatzsatzung“ (12/SVV/0456)  
**13/SVV/0105** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.5 Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende  
**13/SVV/0109** Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
- 5.6 Bbauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), Entscheidung zum weiteren Verfahren  
**13/SVV/0110** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.7 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)  
**13/SVV/0111** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

- 5.8 Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS)  
**13/SVV/0112** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.9 Außerplanmäßige Auszahlung – Sportareal Luftschiffhafen  
**13/SVV/0116** Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 5.10 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2013  
**13/SVV/0122** Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- #### 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen
- 6.1 Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes  
**11/SVV/0435** Fraktionen FDP, CDU/ANW neue Fassung vom 31.05.2011
- 6.2 Änderung der Geschäftsordnung – Große Anfragen  
**12/SVV/0154** Fraktion FDP
- 6.3 Änderung der Geschäftsordnung  
**12/SVV/0303** Fraktionen SPD, CDU/ANW, FDP, Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 Kein Verkauf von Meldeadressen  
**12/SVV/0474** Fraktion Die Andere neue Fassung vom 22.10.12
- 6.5 Wechsel städtischer Bediensteter in die private Wirtschaft  
**12/SVV/0536** Fraktionen Potsdamer Demokraten und Die Andere per Mail vom 14.03.13 ziehen die Antragsteller zurück
- 6.6 Radweg Lindenallee  
**12/SVV/0537** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.7 Ortsüblicher Ausbau der Lindstedter Straße  
**12/SVV/0602** Fraktion DIE LINKE auch OBR Eiche
- 6.8 Verwendung nicht verbrauchter Haushaltsmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes  
**12/SVV/0686** Fraktion DIE LINKE
- 6.9 Errichtung einer Leitfassade Alte Post  
**12/SVV/0845** Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 6.10 Pro Potsdam entwickelt Alte Post  
**12/SVV/0818** Fraktion DIE LINKE
- 6.11 Flächen für den Wohnungsbau  
**13/SVV/0025** Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP
- 6.12 Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Plans 124  
**13/SVV/0059** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Externe Untersuchung zur Vergabe von Eingliederungshilfen  
**13/SVV/0098** Fraktion Die Andere

- 6.14 Änderung B-Plan Nr. 18 Kirchsteigfeld (Süd-Ost)  
**13/SVV/0102** Fraktion CDU/ANW
- 6.15 Workshop zur Zielfindung  
**13/SVV/0117** Fraktion FDP
- 6.16 Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark  
**13/SVV/0126** Fraktion DIE LINKE
- 6.17 Freihaltetrasse Straßenbahn für Entwicklungsgebiet Krampnitz  
**13/SVV/0128** Fraktion DIE LINKE  
Ea Fraktion SPD
- 6.18 Machbarkeitsstudie für bahnbegleitenden Fuß-/Radweg Hbf. – Kiewitt  
**13/SVV/0129** Fraktion DIE LINKE
- 6.19 Tourismusticket  
**13/SVV/0136** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.20 Städtebauliche Verträge  
**13/SVV/0137** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.21 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an vorbereitenden Untersuchungen und Sanierungssatzungen  
**13/SVV/0138** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Äa der Fraktion vom 19.03.2013
- 6.22 Erklärungstafel an den Straßennamensschildern der Helmut-Just-Straße  
**13/SVV/0139** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Anträge**
- 7.1 Prioritätenliste Winterreinigung  
**13/SVV/0169** Fraktionen Potsdamer Demokraten, DIE LINKE, BürgerBündnis
- 7.2 Durchgang im Schäferfeld  
**13/SVV/0176** Fraktion DIE LINKE
- 7.3 Beauftragte/r für die Kooperation mit den Nachbarkreisen  
**13/SVV/0177** Fraktion DIE LINKE
- 7.4 Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam  
**13/SVV/0178** Fraktion SPD
- 7.5 Abnahme der Räumlichkeiten des Bildungsforums  
**13/SVV/0181** Fraktion BürgerBündnis
- 7.6 Cafeteria am OSZ „Johanna Just“ unverzüglich neu beschreiben  
**13/SVV/0182** Fraktion DIE LINKE
- 7.7 Umsetzung Potsdam 22  
**13/SVV/0183** Fraktion DIE LINKE
- 7.8 Ergänzung des Beschlusses 10/SVW/0173 – Ehrenkodex der Landeshauptstadt Potsdam  
**13/SVV/0184** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 7.9 Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Landesbibliothek  
**13/SVV/0189** Oberbürgermeister, Bibliothek
- 7.10 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
**13/SVV/0190** Oberbürgermeister, SB Recht und Grundstücksmanagement
- 7.11 Ordnung und Sauberkeit am Schlaatz  
**13/SVV/0194** Fraktion DIE LINKE

- 7.12 Abberufung/ Berufung Sachkundiger Einwohner  
**13/SVV/0185** Fraktion SPD
- 7.13 Berufung Sachkundiger Einwohner  
**13/SVV/0205** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.14 Nedlitzer Südbrücke – Brücke des Friedens  
**13/SVV/0199** Fraktion DIE LINKE
- 7.15 Überarbeitung Straßenreinigungssatzung  
**13/SVV/0200** Fraktion DIE LINKE
- 7.16 Evaluation der Sozialarbeit im Bereich der Asylbewerungsverfahren  
**13/SVV/0201** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.17 Untersuchung zum fahrscheinlosen ÖPNV  
**13/SVV/0203** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.18 Azubiwohnen  
**13/SVV/0204** Fraktion SPD
- 7.19 Workshop „Langer Stall“  
**13/SVV/0202** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.20 Historischer Umbau des städtischen Fuhrparks  
**13/SVV/0206** Fraktion Die Andere
- 7.21 Spiegel an Ampelmasten  
**13/SVV/0208** Fraktion CDU/ANW
- 7.22 Dienstreise – 10. Generalversammlung des Partnerschaftsvereins Luzern  
**13/SVV/0213** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 8 Mitteilungsvorlagen**
- 8.1 Gewerbeflächensicherungskonzept – Jahresbilanz 2012/2013  
**13/SVV/0193** Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 8.2 Änderung in der Ausschussbesetzung  
**13/SVV/0207** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 9 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 9.1 Information zur Einführung eines Energiespar-Tarifs gemäß Beschluss: 13/SVW/0001
- 9.2 Information zum Kino Charlott gemäß Beschluss: 13/SVV/0087
- Nicht öffentlicher Teil**
- 10 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 06.03.2013**
- 11 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 11.1 Grundstücksübertragung eines Grundstücks in der Charlottenstraße aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH im Entwicklungsbereich „Block 27“  
**13/SVV/0104** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 12 Nicht öffentliche Anträge**
- 12.1 Fortentwicklung der E.ON edis AG  
**13/SVV/0186** Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement

- 12.2 Auswahlverfahren Kindertagesstätte in der Peter-Huchel-Straße 1, Bornstedter Feld, 14469 Potsdam  
**13/SVV/0187** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 12.3 Überleitung von Aufgaben und Vermögen des Fuhrparkmanagements auf die Stadtwerke Potsdam GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Kommunale Fuhrparkservice Potsdam GmbH Bezug: DS 08/SW/0523  
**13/SVV/0188** Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement

**13 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 03. April 2013 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

**Die Stadtverordnetenversammlung hat im nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 06. März 2013 beschlossen:**

**Das Grundstück in Potsdam, Döberitzer Straße 3 wird veräußert.**

## **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II**

### **Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

- Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II beim

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 61  
Landeshauptstadt Potsdam  
Wahlbüro  
Hegelallee 6 – 10, Haus 6, Raum 205  
14461 Potsdam**

bis zum

**15. Juli 2013, 18.00 Uhr**

**schriftlich** eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

- Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§20 Abs. 1 Satz 1 BWG).
- Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15

BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (nach Muster der Anlage 15 der BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG).

- In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs.1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).
- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande kei-

nen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

6. Parteien, die im 17. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

### **17. Juni 2013, 18 Uhr**

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

### **5. Juli 2013**

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 17. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen und die Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 18 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO)

Das Erfordernis von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
  - Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  - eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes inne hat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesminister des Innern, dass er wählbar ist,



- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
  - b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
  - c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
  - d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
  - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

**26. Juli 2013, 10 Uhr**

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). **Die Sitzung findet in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 3.041 statt.**

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist er geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 5. August 2013 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- 1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag,
- 2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- 3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags,
- 4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
- 5. Anlage 17 – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers,
- 6. Anlage 18 – Versicherung an Eides statt

werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

Potsdam, 5. März 2013

**Dr. Förster**  
**Kreiswahlleiter**

# Straßenbenennung in 14467 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 12/SW/0893 der 50. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.01.2013 wurde die in 14467 Potsdam neu entstehende Privatstraße in dem Innenhofquartier zwischen Charlottenstraße, Dortustraße, Wilhelm-Staab-Straße und Yorkstraße, in direkter Nachbarschaft zum Nikolaisaal, in

## „Im Nikolaiquartier“

benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement,

14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: [Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

Potsdam, den 07.03.2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

### Vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet „An der Nuthestraße zwischen Friedrich-Engels-Straße und Horstweg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.01.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

„Für das Gebiet an der Nuthestraße zwischen Friedrich-Engels-Straße und Horstweg“ werden Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan (Anlage) abgegrenzt, der zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird.

#### Ausgangssituation

Das Untersuchungsgebiet ist trotz seiner innerstädtischen Lage durch ein ungeordnetes Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen, eine Unternutzung von Flächen, durch fehlende Erschließung sowie schwierige Grundstückszuschnitte gekennzeichnet.

Ebenso wie der Entwicklungsbereich Babelsberg aber auch das Gebiet „Glasmeisterstraße“, für das derzeit vorbereitende Untersuchungen durchgeführt werden, wird auch das Untersuchungsgebiet durch die Nähe zur Nuthestraße und deren Lärmemissionen beeinflusst. Aus der Barrierewirkung der Nuthestraße resultiert ferner eine scheinbare Randlege des Untersuchungsgebietes.

Demgegenüber bietet die zentrale und sehr gut erschlossene Lage am Rand von Babelsberg ein hervorragendes Potenzial für die Entwicklung von Gewerbe- und Wohnnutzung in verdichteten Strukturen.

Die Problemlage in dem Gebiet zwischen Friedrich-Engels-Straße und Horstweg ähnelt der Situation, die Anfang der 90er Jahre auch im benachbarten Entwicklungsbereich Babelsberg vorgefunden wurde. Aus diesem Grund soll im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen die Erweiterung des bestehenden Entwicklungsbereiches Babelsberg um das Untersuchungsgebiet geprüft werden.

#### Ziel des Untersuchungsverfahrens

Ziel der Vorbereitenden Untersuchungen ist es zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Festlegung des Gebietes als Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 BauGB gegeben sind.

Dies bedeutet im Einzelnen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen für Betroffene und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festzustellen, ob mit den Instrumenten des besonderen Städtebaurechts die Mängel und Missstände behoben werden können und ob das Verfahren durchführbar ist. Das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen wird der Stadtverordnetenver-



sammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorgelegt.

#### Hinweise

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes bzw. der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung bzw. Entwicklung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen an kann die Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB bis zu 12 Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§165 Abs. 4 i. V. m. § 141 Abs. 4, dieser i. V. m. § 15 BauGB).

Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichzusetzen mit dem Beschluss über die förmliche Festsetzung

eines Sanierungs- oder Entwicklungsgebietes. Diese bedarf der gesonderten Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über dessen förmliche Festsetzung.

Potsdam, den 11.03.2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

**Anlage:**  
Lageplan

### Ämtliche Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Waldflächen des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebs Königs Wusterhausen (nördliche Abgrenzung des „Wissenschaftsparks Albert Einstein“)
- im Osten: die westliche Straßenbegrenzungslinie der Albert-Einstein-Straße
- im Süden: Teilabschnitt des Adolf-Schmidt-Weges, des Helmertweg und des Schwarzschildweges
- im Westen: Waldflächen entlang des Hangs des Brauhausbergs.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

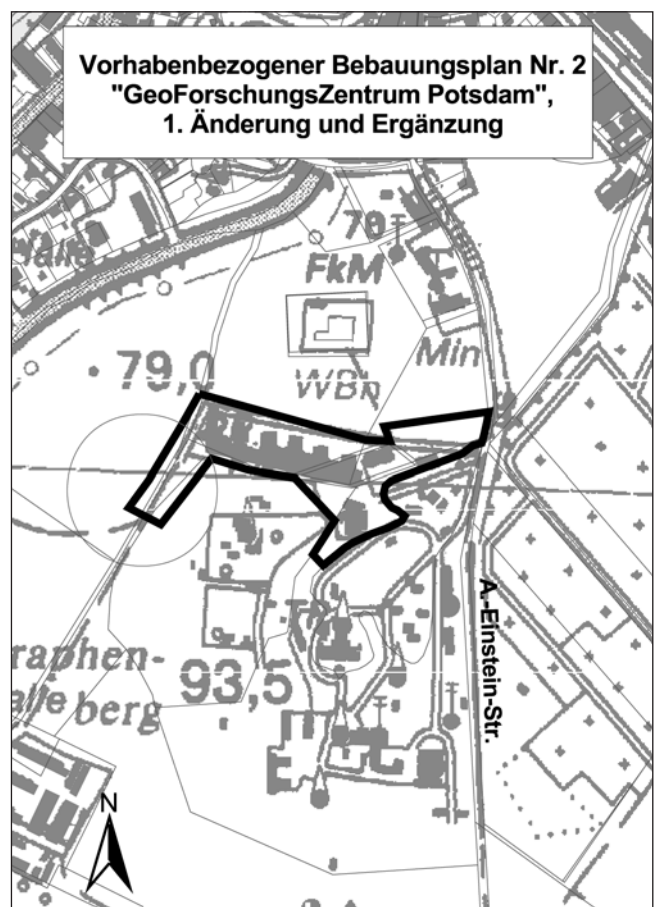
Der Ausbau der Forschungstätigkeit des auf dem Gebiet der Geowissenschaften international anerkannten und global agierenden Helmholtz-Zentrums Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ und die damit einhergehende Steigerung der Zahl der erforderlichen wissenschaftlichen Arbeitsplätze, erfordert eine bauliche Vergrößerung des kammartig strukturierten Gebäudekomplexes. Somit können die beengten Raumsituationen verbessert und den am Standort Potsdam ansässigen Mitarbeitern ihren Aufgaben gerecht, angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Neubauvorhaben stellt eines der letzten Institutserweiterungen auf dem Telegrafenberg dar und ist durch seine Nähe zum bestehenden Gebäudekomplex insbesondere für Häuser mit einem hohen Laboranteil interessant.

#### Planungsziele

Das Änderungsverfahren soll im Wesentlichen eine Vergrößerung des Geltungsbereiches um ca. 0,3 ha, im südwestlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beinhalten. Auf der vergrößerten Fläche, die bisher als private Grünfläche festgesetzt ist, ist die Errichtung zweier Baukörper vorgesehen, die sich in Ausrichtung, Größe und Format an den vorhandenen Gebäudestrukturen orientieren sollen. Das Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend dieses Orientierungsrahmens festzusetzen. Nur Teile der Baugrenzen sollen sich außerhalb der im bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Geltungsbereichsgrenzen und damit im bisherigen Landschaftsschutzgebiet befinden.

Nach Abschluss und Umsetzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 ist zur Herstellung des Bau-



rechts für die geplanten Neubauten, die 1. Änderung und Ergänzung des bestehenden Bebauungsplans sowie eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den betroffenen Flächen des Landschaftsschutzgebietes notwendig. Im Änderungsverfahren soll der Gebäudebestand des Geoforschungszentrums planungsrechtlich gesichert werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf den Biotopschutz erstrecken. Ferner sollen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden, z. B. bezogen auf Großkäfer- und Fledermausvorkommen in den Altbäumen. Die Belange des Umweltschutzes und der Forst sollen angemessen berücksichtigt werden.



### **Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan**

Die gesetzlichen Grundlagen für die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungs-Zentrum Potsdam“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB liegen vor. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der in der Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam stellt die Fläche als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil, Zweckbindung Hochschule und Forschung dar.

Es ist nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen, dass die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungs-Zentrum Potsdam“ aus künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

*Potsdam, den 13.03.2013*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Deichschau Frühjahr 2013**

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

**am Montag, 06. Mai 2013**

die Frühjahrsdeichschau durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube – Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr am Schöpfwerk Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr entgegen.

*Potsdam, den 13.03.2013*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Gewässerschau 2013**

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

**am Mittwoch, dem 08. Mai 2013**

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den nördlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers in Uetz-Paaren, Uetzer Dorfstraße Nr. 15.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern

und Anliegern eines Gewässers und den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

*Potsdam, den 14.03.2013*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## **Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam**

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Frau Christina Wolf (SPD) legt zum 1.4.2013 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Da Herr Martin Kaiser aus Potsdam fortgezogen ist, wurde Frau Elke Lentz als nunmehr nächstfolgende Ersatzperson zum 1.4.2013 in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

*Potsdam, 15. März 2013*

**Dr. Förster**  
**Kreiswahlleiter**

## Veröffentlichung einer Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### Baumaßnahme

Uferweg Schiffbauergasse – Speicherstadt

Modul 2: Nuthepark – Speicherstadt

### Leistung

Fachlos 1: Ingenieurbauwerke Abschnitt A und Br

**a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**

Name **Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Grünflächen**

Straße **Stephensonstraße 27**

PLZ, Ort **14482 Potsdam**

Telefon **0331 / 289-4601**

Fax **0331 / 289-4602**

E-Mail **gruenanlagen@rathaus.potsdam.de**

Internet **www.potsdam.de**

**b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**

Vergabenummer **Ö-4-472/19/13**

**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**

**keine**

**d) Art des Auftrags**

- Ausführung von Bauleistungen  
 Planung und Ausführung von Bauleistungen  
 Bauleistungen durch Dritte

**e) Ort der Ausführung**

**Landeshauptstadt Potsdam, Bundeswasserstraße „Potsdamer Havel“ km 25,249 bis 25,749  
– linkes Ufer**

**f) Art und Umfang der Leistung**

**Der ausgeschriebene Leistungsumfang beinhaltet die Errichtung bzw. Sanierung einer Stützkonstruktion am linken Ufer der Havel als Voraussetzung zur Errichtung eines Uferweges. Das Vorhaben umfasst in den beiden Abschnitten A und Br etwa folgende Hauptleistungen:**

**Abschnitt A:**

- ca. 350 m<sup>2</sup> Böschungsbefestigung abbrechen
- ca. 1.500t Mineralgemisch für Arbeitsebene im Wasser einbauen und rückbauen
- ca. 11 t Spundwände liefern und einbauen
- ca. 330 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
- ca. 100 St. Schachtringe aus Stahlbeton, Dm. 1500 liefern und unter Wasser absenken
- ca. 320 m<sup>3</sup> Beton und Stahlbeton liefern und einbauen
- ca. 60 St. Stahlbetonfertigteile liefern und montieren (Gewicht je 4 t)
- ca. 370 t Steinschüttung liefern und einbauen

**Abschnitt Br:**

- ca. 30 m<sup>2</sup> Teilabbruch Beton/Mauerwerk
- ca. 60 t Mineralgemisch für Arbeitsebene im Wasser einbauen und rückbauen
- ca. 21 t Spundwände liefern und einbauen
- ca. 550 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
- ca. 150 St. Bohreranker in Beton herstellen
- ca. 30 m<sup>3</sup> Beton und Stahlbeton liefern und einbauen

- ca. 60 m<sup>2</sup> Uferwandfläche sanieren
- ca. 70 m Spundwandholm liefern und montieren
- ca. 110 t Steinschüttung liefern und einbauen

**Zur Erbringung der Gesamtleistung ist zwingend der Einsatz von schwimmender Bautechnik erforderlich.**

- g) Erbringen von Planungsleistungen**  nein  ja
- h) Aufteilung in Lose**  nein  
ja, Angebote sind möglich  nur für ein Los  
 für ein oder mehrere Lose  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung: 03.06.2013  
 Fertigstellung der Leistungen: 18.10.2013  
 weitere Fristen s. Vergabeunterlagen
- j) Nebenangebote**  zugelassen  
 nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen**

**Ingenieurbüro Prowa GmbH  
Hochheimer Straße 47  
99094 Erfurt  
Telefon: 0361 6701-0  
Telefax: 0361 6701-213  
E-mail: info@prowa-erfurt.de**

**l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**

Höhe der Kosten **124,00 €**  
Zahlungsweise Banküberweisung  
Empfänger Ingenieurbüro Prowa GmbH  
Kontonummer 131 39 49  
BLZ, Geldinstitut 820 700 00, Deutsche Bank Erfurt  
Verwendungszweck Uferweg Potsdam  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,  
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,  
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

**o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**

**Landeshauptstadt Potsdam  
Submissionssstelle  
Hegelallee 6-10, Haus 1  
14467 Potsdam  
(Verwendung des mitgeschickten Kennzettels)**

**q) Angebotseröffnung am 16.4.2013 um 9:00 Uhr  
Ort**

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
**Bieter oder deren Bevollmächtigte** \_\_\_\_\_

- r) geforderte Sicherheiten  
**Für Vertragserfüllung: Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme oder Sicherheitseinbehalt**  
**Für Mängelansprüche: Bürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme oder Sicherheitseinbehalt**
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften  
**Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter**
- u) Nachweise zur Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 b und 2 d VOB/A zu machen:

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist **30.06.2013**

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) **keine**

**Für die Vergabestelle zuständige Kommunalaufsichtsbehörde:**

Ministerium des Inneren  
 Referat III / 1  
 Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13  
 14467 Potsdam  
 Fax: 0331 / 8 66-2302

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.03.2013 den Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB (beschleunigtes Verfahren) gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplans SAN – P 02 umfasst das Gelände zwischen Gutenbergstraße, Jägerstraße, Brandenburger Straße und Dortustraße (Grundstücke Gutenbergstraße 18-25, Jägerstraße 11 – 16, Brandenburger Straße 48 – 56, Dortustraße 58 – 64). Die Lage des Plangebietes ist im beigelegten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Mitte der 2. Barocken Stadterweiterung, dem heutigen Zentrum Potsdams, sowie im Sanierungsgebiet „2. Barocke Stadterweiterung“. Das Kaufhaus steht mit seiner denkmalgeschützten Hauptfront direkt an der Brandenburger Straße, der Fußgängerzone und wichtigsten Einkaufs- und Geschäftsstraße der Stadt. Am 10.03.2005 wurde das Kaufhaus nach fast zehn Jahren Leerstand wiedereröffnet. Jedoch stehen das Dachgeschoss des Hauptgebäudes und der größte Teil der Flächen in dem Komplex Dortustraße 62 leer. Diese erheblichen Leerstände verunsichern Gewerbetreibende im Umfeld und ansiedlungswillige Gewerbetreibende, so dass Investitionen und Ansiedlungen in der Innenstadt nicht in dem Umfang getätigt werden, in dem sie für die Entwicklung der Stadt sinnvoll wären. Der Einzelhandel in der Innenstadt hat sich noch nicht soweit stabilisiert, wie es bei einer gesunden Einkaufsinnenstadt der Fall wäre. Ein wesentliches Ziel der Sanierungsmaßnahme „2. Barocke Stadterweiterung“ ist die Beseitigung von Funktionsschwächen. In dem Zusammenhang muss auch die Chance verbessert werden, die größte zusammenhängende leer stehende Fläche im Sanierungsgebiet einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die meisten Bebauungsmöglichkeiten, die durch den Bebauungsplan geschaffen wurden, sind bereits ausgenutzt. Lediglich auf den Grundstücken Gutenbergstraße 18 und 24 besteht noch Bebauungspotential.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

In dem Sondergebiet stehen erhebliche Flächen leer. Diese sollen einer Nutzung zugeführt werden. Die Nutzungsbeschränkungen des Bebauungsplans erschweren die Vermietung und tragen somit zu dem städtebaulichen Missstand bei.

Der Bebauungsplan hat zur Art der Nutzung des Sondergebietes folgende Festsetzung:

*Im Sondergebiet sind nur folgende Nutzungen zulässig:  
 Einzelhandelsbetriebe aller Größen  
 Schank- und Speisewirtschaften*

*Ausnahmsweise kann folgende Nutzung zugelassen werden:  
 Sonstige Gewerbebetriebe für Dienstleistungen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

Für das fünfte Vollgeschoss des Warenhauskomplexes gibt es Mietinteressenten für eine gewerblich betriebene Sport- und Freizeitanlage. Dabei soll auch das Dach als Terrasse mit Pavillons genutzt werden.

Diese Nutzung entspricht nicht dem oben genannten Nutzungsspektrum des Sondergebietes. Auch Büronutzungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke und sogar freiberufliche Tätigkeiten dürfen derzeit nicht genehmigt werden.

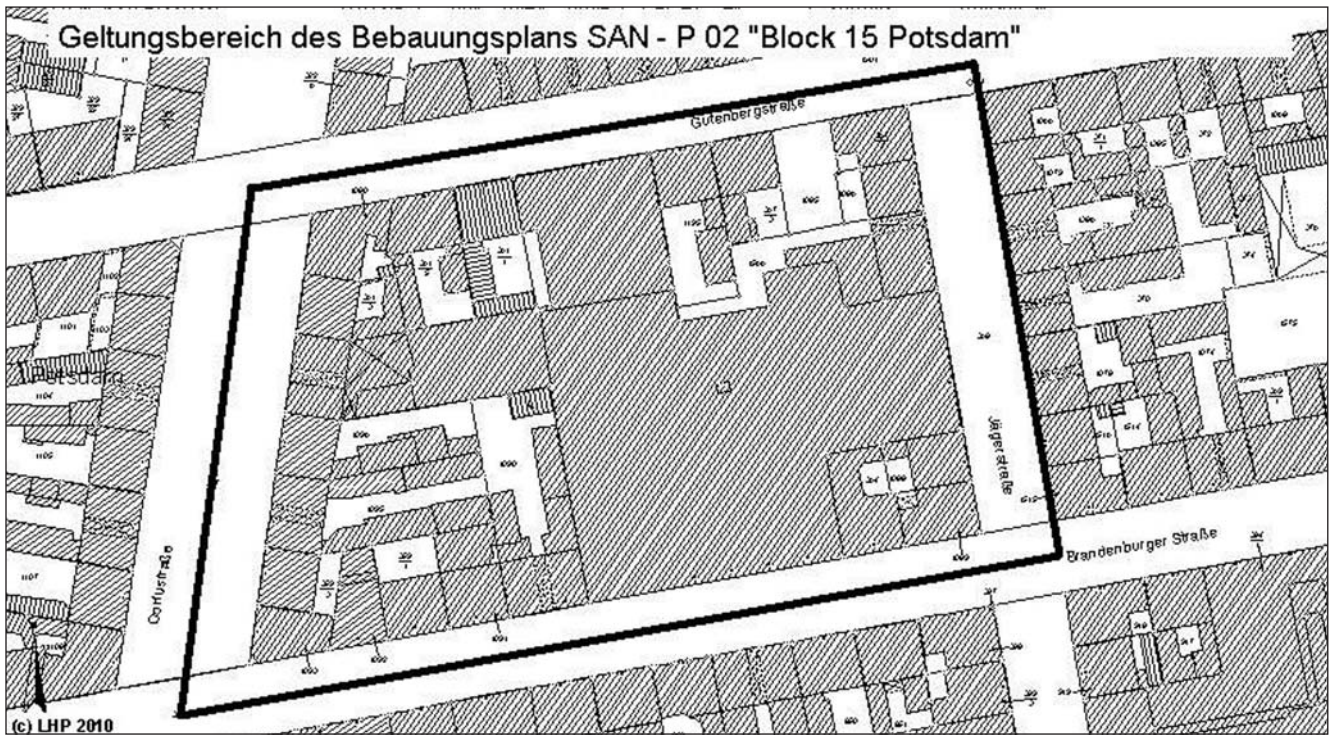
Für den Komplex in der Dortustraße 62 gilt das gleiche. Auch dieser Leerstand lässt sich nur durch eine Erweiterung des Nutzungsspektrums beseitigen.

Zur Sicherung der Einzelhandelsfunktion sollte die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf bestimmte Gebäudeteile und Geschosse beschränkt werden.

Für die Pavillons auf dem Dach muss teilräumlich die Anzahl der Vollgeschosse und die absolute Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan geändert werden.

Zudem sollen die Sortimentsbeschränkungen des Einzelhandels, die in dem Bebauungsplan getroffen worden sind, einer aktuellen Überprüfung unterzogen werden. Im Zuge der Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes sind die bestehenden Entwicklungspotentiale des zentralen Einkaufsbereiches analysiert und bestehende Möglichkeiten einer weitergehenden Aktivierung ausgelotet worden.





Mit Blick auf die begrenzten Möglichkeiten hierfür sind entsprechend den Festlegungen des Einzelhandelskonzeptes zwischenzeitlich die Begrenzungen des Sonderstandortes „Bahnhofspassagen“ in Teilen gelockert bzw. für weitere Sortimentsbereiche geöffnet worden. Es spricht vieles dafür, dass vor diesem Hintergrund auch bestehende Einschränkungen in diesem Bebauungsplan zu lockern bzw. aufzuheben sind, um insgesamt eine Stärkung des Handels und der Zentralität der Landeshauptstadt zu erreichen.

Weiterhin besteht bei einem Objekt in der Brandenburger Straße denkmalrechtlich die Möglichkeit und von Seiten der Eigentümer und des Einzelhandelsnutzers der Wille, einen der vorhandenen Läden deutlich über das derzeit nach Bebauungsplan zulässige Maß der baulichen Nutzung zu erweitern. Die Möglichkeit einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB besteht nicht, so dass eine Änderung des Bebauungsplans die einzige Möglichkeit ist, die Verkaufsfläche zu erweitern.

#### Planungsziele

Planungsziel ist es, den Einzelhandel in der Innenstadt über eine Erweiterung des Sortimentsrahmens und eine Erweiterung des Rahmens der zulässigen Nutzungen für die Obergeschosse im Bereich des Warenhauskomplexes zu stärken und die Vermietung und somit die Beseitigung der Leerstände zu erleichtern. Zudem erweitert sich damit auch das Spektrum der potentiellen Nutzer für den Warenhauskomplex für den Fall, dass Karstadt als Hauptnutzer wegfällt, bzw. für die leer stehenden, von Karstadt nicht genutzten Flächen.

Mit der Anhebung von einem auf zwei Vollgeschosse für einen Anbau im Bereich der Brandenburger Straße 54 soll die Erweiterung eines attraktiven Einzelhändlers ermöglicht werden.

Das Planungsziel trägt zur Funktionsschwächensanierung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“ bei.

#### Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist auf Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) ausgerichtet.

Mit den Änderungen der Festsetzungen soll erreicht werden, dass die Funktion der Einkaufsinnenstadt gestärkt und stabilisiert wird. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam soll u. a. durch dieses Verfahren umgesetzt werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Abgesehen von den Grundstücken Gutenbergstraße 18 und 24, ist auf allen Grundstücken im Geltungsbereich das zulässige Maß der baulichen Nutzung schon ausgeschöpft. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine weitere Grundfläche versiegelt. Die Fläche des Blocks beträgt 1,22 ha und liegt somit deutlich im Rahmen der Zulässigkeit von Bebauungsplänen für die Innenentwicklung.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Änderung des Bebauungsplanes SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) liegen vor.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Potsdam, den 19.03.2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



## Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Ihre Familienangehörigen angehören

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen, auch der Auskunftserteilung über das Internet (§ 32 a Abs. 2 S. 5).

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservicecenter vor, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ein entsprechendes Formular „Übermittlungssperre – Antrag“ kann aus dem Internet unter: [www.potsdam.de/vv/Antrag\\_Uebermittlungssperre.pdf](http://www.potsdam.de/vv/Antrag_Uebermittlungssperre.pdf) heruntergeladen werden.

Ausgefüllt und unterschrieben kann es dann an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bürgerservicecenter, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam geschickt werden.

## Jagdgenossenschaft Potsdam Nord

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer) von bejagbaren Flächen der Landeshauptstadt Potsdam, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk oder einer anderen Jagdgenossenschaft gehören, am 16.04.2013 um 18.30 Uhr im Bürgerhaus Bornim Potsdamerstr. 90 zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

### Tagesordnung:

1. Begrüßung/Protokoll 2012/13
2. Rechenschaftsbericht und Informationen zum Jagdjahr 2012 – 2013
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
6. Verschiedenes

### Der Vorstand

**i. A. M. Sonnenberg**



## Jubilare April 2013

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

### 90. Geburtstag

03. April 2013	Frau	Margot Fechler
	Frau	Ursula Gemperle
06. April 2013	Frau	Ingeborg Engler
	Frau	Maria Nocon
07. April 2013	Herr	Rudolf Kansy
	Frau	Hedwig Riedel
10. April 2013	Herr	Kurt Fechner
	Herr	Richard Zschipke
11. April 2013	Frau	Herta Bischoff
12. April 2013	Frau	Elsbeth Eckert
20. April 2013	Herr	Dr. Herbert Seidel
23. April 2013	Frau	Ruth Noatsch
24. April 2013	Frau	Ursula Laubstein
	Frau	Maria Wolbert

### 102. Geburtstag

16. April 2013	Frau	Martha Hrubec
----------------	------	---------------

### 60. Ehejubiläum

04. April 2013	Eheleute	Margarete und Georg Kranz
11. April 2013	Eheleute	Ursula und Werner Schulze
16. April 2013	Eheleute	Erika und Hans Girth
25. April 2013	Eheleute	Anneliese und Dr. Günter Hummel
30. April 2013	Eheleute	Anni und Joachim Hintze





